

Bundesministerium für Finanzen
Abteilung IV/5
Johannesgasse 5
1010 Wien
Per E-Mail an: e-recht@bmf.gv.at

Kontakt
Dipl.-Volksw. Alexandra Gruber

DW
211

Unser Zeichen
AG – 04/2020

Ihr Zeichen
GZ: 2020-0.357.788

Datum
23.06.2020

Begutachtung EIAbgG-UmsetzungsV Stellungnahme von Österreichs E-Wirtschaft

Sehr geehrter Herr Mag. Schamp,

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf der Verordnung zur näheren Regelung der Umsetzung des Elektrizitätsabgabegesetzes (EIAbgG-UmsetzungsV).

Wesentliche Punkte:

- Gemeinden sollen im Rahmen des § 2 Abs 2 EIAbgG-UmsetzungsV berücksichtigt werden.
- Die vorgesehene Ausgestaltung, dass die Befreiung auch für elektrische Energie in Anspruch genommen werden kann, die vorerst in das öffentliche Netz eingespeist und erst später durch den Elektrizitätserzeuger oder ein Mitglied einer Erzeugergemeinschaft wieder entnommen und verbraucht wird, lehnen wir ab. (§ 3 Abs 4 Z 2 EIAbgG-UmsetzungsV)
- Die Anzeige-/Nachmelde-Fristen sind zu verlängern. (§ 3 Abs 2, § 7 Abs 3, 4 EIAbgG-UmsetzungsV)

Änderungsvorschläge im Detail:

§ 2 Abs 2 EIAbgG-UmsetzungsV

Die Legaldefinition der Elektrizitätserzeuger umfasst lediglich „*juristische oder natürliche Personen oder eingetragene Personengesellschaften [...]*“. Nicht umfasst sind demnach Gemeinden, obgleich auf Dachflächen von im Gemeindeeigentum stehenden Gebäuden bereits zahlreiche Contractingmodelle zum Zweck der Versorgung an Ort und Stelle errichtet wurden und Gemeinden mitunter das größte Interesse an solchen Lösungen zeigen.

Folglich plädieren wir für eine Berücksichtigung von Gemeinden im Rahmen des § 2 Abs 2 EIAbgG-UmsetzungsV.

Die Klarstellung in der Verordnung, dass auch Miet-, Leasing- und Contractingmodelle bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen von der EIAbg befreit sind, wird begrüßt.

In der Energiebranche sind außerdem noch Baukostenzuschussmodelle gebräuchlich, um sich wirtschaftlich an Energieerzeugungsanlagen zu beteiligen. Dazu werden von einem Partner anteilige Baukostenzuschüsse und der Ersatz der laufenden Betriebsführungs- und Instandhaltungskosten geleistet, für die im Gegenzug ein anteiliges Strombezugsrecht eingeräumt wird. Soweit der bezogene Strom wiederum vor Ort an den Elektrizitätserzeuger geliefert und von diesem verbraucht wird, sollte der Strom ebenfalls von der Elektrizitätsabgabe befreit sein.

Angeregt wird daher, den letzten Absatz der Erläuterungen zur EIAbgG-UmsetzungsV zu § 2 und § 3 Abs 1, 4 und 5 wie folgt zu ergänzen:

Eine Selbsterzeugung kann auch dann vorliegen, wenn sich die Photovoltaikanlage nicht im Eigentum der begünstigten Elektrizitätserzeuger befindet oder ein Teil des erzeugten Stroms einem Strombezugsberechtigten zusteht, soweit er den Strom wiederum vor Ort an den begünstigten Elektrizitätserzeuger abgibt, und bzw. oder begünstigte Elektrizitätserzeuger den operativen Betrieb und die Wartung der Photovoltaikanlage einem Betreiberunternehmen übertragen, das die Elektrizität in ihrem Auftrag und nach ihren Anweisungen erzeugt. Die Übertragung darf jedoch nicht die Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten gegenüber der Finanzbehörde umfassen. Im Falle einer Erzeugergemeinschaft muss die Vereinbarung mit dem Betreiberunternehmen zudem mit sämtlichen Mitgliedern abgeschlossen werden.

§ 3 Abs 2 EIAbgG-UmsetzungsV

§ 3 Abs 2 normiert eine Anzeigepflichtung der Aufnahme des Betriebs einer Photovoltaikanlage binnen zwei Wochen.

Wir ersuchen, diese Anzeigefrist auf vier Wochen zu erstrecken, da zwei Wochen sehr kurz bemessen sind.

Zur Reduktion des administrativen Aufwands sollte die Pflicht zur Anzeige und Jahresabgabenerklärung beim Finanzamt bei kleinen Photovoltaikanlagen (z.B. bis 10kWpeak) analog zur bestehenden De-minimes-Regel entfallen. Insbesondere bei älteren Photovoltaikanlagen ist die Bestimmung der Erzeugungsmenge über den Wechselrichter oft

nicht einfach. Daher sollte (jedenfalls bei kleineren PV-Anlagen) auch eine kalkulatorische Bestimmung der Erzeugungsmenge über die Anlagengröße zulässig sein.

§ 3 Abs 4 Z 2 EIAbgG-UmsetzungsV

Gem. § 3 Abs 4 Z 2 EIAbgG-UmsetzungsV soll die Befreiung auch für elektrische Energie in Anspruch genommen werden können, die vorerst in das öffentliche Netz eingespeist und erst später, jedenfalls aber innerhalb desselben Kalenderjahres, durch den Elektrizitätserzeuger oder ein Mitglied einer Erzeugergemeinschaft wieder entnommen und verbraucht wird. Diese Möglichkeit lehnen wir aus den nachstehenden Gründen ab:

1. Wird elektrische Energie zu einem Zeitpunkt in das öffentliche Netz eingespeist, so kommt es zu einem tatsächlichen Abfluss dieser elektrischen Energie. Gleichzeitig wird die eingespeiste elektrische Energie von anderen Endverbrauchern aus dem öffentlichen Netz entnommen und verbraucht. Zu einem späteren Zeitpunkt aus dem öffentlichen Netz entnommene elektrische Energie wird wiederum von anderen Erzeugern in das öffentliche Netz eingespeist und durch Bezug aus dem öffentlichen Netz verbraucht. Im Vergleich zu einem Bezug aus einem Speicher vor Ort (vorausgesetzt die gespeicherte elektrische Energie stammt aus einer PV-Anlage vor Ort) handelt es sich sohin nicht um zuvor tatsächlich selbst erzeugte elektrische Energie. Eine Befreiung solcher Energiemengen, welche nicht, wie in § 2 Abs 4 ElektrizitätsabgabenG explizit gefordert, selbst erzeugt, nicht in das Netz eingespeist und selbst verbraucht werden, stünde nicht nur dem Gesetzestext des § 2 Abs 4 ElektrizitätsabgabenG entgegen, sondern würde darüber hinaus die in den Gesetzesmaterialien zum ElektrizitätsabgabenG enthaltenen Zielsetzungen des Gesetzgebers, nämlich die Erhöhung der Eigenversorgung bei gleichzeitiger systemischer Entlastung des Verteil- und Übertragungsnetzes, dies auch aus Gründen der Schonung des Budgets, konterkarieren.
2. Darüber hinaus setzt sog. „Net-Metering“ falsche Anreize und impliziert, dass Speicherkapazitäten (im Netz) kostenlos zur Verfügung stehen. Die Zeitwertsensitivität von Verbrauchern gegenüber der Volatilität von Energiepreisen wird dadurch verringert. Bestrebungen zur Schaffung von mehr Flexibilität und einer optimierten Laststeuerung (Demand-Side-Response), bei der Verbraucher zukünftig eine aktivere Rolle spielen sollen, werden unterminiert. (vgl. hierzu: CEER, CEER Position Paper on Renewable Energy Self-Generation, September 2016)
3. Gem. § 5 EIAbgG-UmsetzungsV ist Abgabenschuldner der begünstigte Elektrizitätserzeuger, im Falle von Erzeugungsgemeinschaften ohne Rechtspersönlichkeit, die Mitglieder nach Maßgabe ihrer Anteile. Gem. § 3 Abs 1 Z 2 iVm § 1 Abs 1 Z 2 ElektrizitätsabgabenG ist Abgabenschuldner derjenige, der die elektrische Energie verbraucht, wenn es sich um den Verbrauch selbst hergestellter

Energie handelt. Kommt es dabei zu einer Nutzung des Leitungsnetzes des Netzbetreibers gegen Entgelt, so hat der Netzbetreiber, aus dessen Leitungsnetz die elektrische Energie vom Empfänger der Lieferung oder vom Verbraucher entnommen wird, die auf diese Lieferung bzw. den Verbrauch entfallene E-Abgabe als Haftender für Rechnung des Abgabenschuldners zu entrichten (§ 3 Abs 2 ElektrizitätsabgabenG). Logische Folge des § 3 Abs 4 Z 2 EIAbgG-UmsetzungsV wäre sohin, dass es zu einer Ausweitung der Pflichten und insbesondere Haftungsverpflichtungen der Netzbetreiber käme. Nebst der Tatsache, dass es dadurch zu einem enormen und letztlich zu vergütenden administrativen Aufwand auf Ebene der Netzbetreiber käme, würde die Haftung der Netzbetreiber auf Sachverhalte ausgedehnt, welche nicht in ihrem Einflussbereich liegen, über welche sie ggf. nicht (laufend und/oder zeitgerecht) informiert werden und für deren Messung und Abwicklung keine Marktprozesse (siehe hierzu insbesondere auch Punkt 4.) existieren.

4. Bei gemeinschaftlichen Erzeugungsanlagen gemäß § 16a EIWOG erfolgt die Zuteilung der gemeinschaftlichen Erzeugung durch den Netzbetreiber auf Basis der $\frac{1}{4}$ -h-Messwerte der Erzeugung und der $\frac{1}{4}$ -h-Messwerte des Verbrauches der teilnehmenden Berechtigten. Die relevanten Messvorgänge, die Zuteilung und die Saldierung erfolgen zur Gänze, bevor eine etwaige Überschusseinspeisung der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage in das öffentliche Netz rechnerisch ermittelt wird. Für die zugeteilte gemeinschaftliche Erzeugung wird kein Netztarif und schon derzeit keine Abgaben verrechnet. Die Differenz zwischen dem Bezug aus der gemeinschaftliche Erzeugungsanlage und dem tatsächlichen Bedarf an elektrischer Energie je teilnehmenden Berechtigten wird dem jeweiligen Lieferanten zugeordnet (= Restbezug). Für diesen Restbezug aus dem öffentlichen Netz sind Abgaben zu entrichten und Netzentgelte zu bezahlen. Diese rechnerische Ermittlung des Restbezuges ist Dreh- und Angelpunkt der in den letzten Jahren entwickelten und etablierten Marktprozesse.

Nach unserem Kenntnisstand soll bei Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaften im Rahmen der nationalen Umsetzung die Zuteilung der gemeinsam genutzten Erzeugung analog der Vorgehensweise gemäß § 16a EIWOG durch den Netzbetreiber auf Basis der $\frac{1}{4}$ -h-Messwerte der Erzeugung und der $\frac{1}{4}$ -h-Messwerte des Verbrauches der teilnehmenden Berechtigten erfolgen. Auf Basis dieser Berechnungs- bzw. Zuteilungsmethode soll für die zugeteilte gemeinsam genutzte Erzeugung ein reduzierter Netztarif („Ortstarif“) zur Anwendung gelangen, wobei analog der o.a. Vorgehensweise zu § 16a EIWOG ebenfalls nur diese Menge als Basis für die Befreiung von der Elektrizitätsabgabe herangezogen werden soll.

Im Ergebnis plädieren wir für die Streichung des § 3 Abs 4 Z 2 EIAbgG-Umsetzungsv sowie die Streichung der Formulierung „*jährlich bilanziell*“ in §§ 2 Abs 1 und 3 Abs 1 EIAbgG-Umsetzungsv.

§ 7 Abs 3 und 4 EIAbgG-Umsetzungsv

§ 7 Abs 3 und 4 EIAbgG-Umsetzungsv lassen für Anlagen, für die ab 1. Jänner 2020 eine Steuerbefreiung in Anspruch genommen werden soll, bis zum 30. Juni 2020 eine nachträgliche Erfüllung von Verpflichtungen nach § 3 EIAbgG-Umsetzungsv zu.

Die vorgesehene Frist ist zu kurz bemessen. Es ist zu erwarten, dass der administrative Aufwand iZm Nachmeldungen umfangreich ausfällt. Insbesondere in Fällen von gemeinschaftlichen Erzeugungsanlagen iSd § 16a EIWOG, welche vornehmlich in der Form von Contracting-, Pacht- oder Betreibermodellen ausgestaltet sind und in der Regel keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen, sowie bei Contractingmodellen im Bereich privater, gewerblicher und kommunaler Elektrizitätserzeuger, werden die begünstigten Elektrizitätserzeuger über die geänderte bzw. konkretisierte Rechtslage und die daraus für sie resultierenden Folgen und insbesondere Pflichten intensiv aufzuklären sein. Der durch das Steuerreformgesetz 2020 (BGBl I Nr 103/2019) mit Anwendbarkeit zum 1. Jänner neu eingeführte Befreiungstatbestand des § 2 Abs 4 ElektrizitätsabgabenG hat zu einer gesteigerten Nachfrage in den vorgenannten Bereichen geführt. Aus diesem Grund wurden viele Projekte bereits (zumindest vertraglich) umgesetzt. Eine zu kurz bemessene Nachmeldefrist birgt daher insbesondere die Gefahr, dass das durch das Steuerreformgesetz 2020 (BGBl I Nr 103/2019) ausgelöste gesteigerte Interesse und die damit verbundene Nachfrageerhöhung gedämpft und die Akzeptanz solcher Lösungen negativ beeinflusst wird.

Daher schlagen wir eine Nachmeldefrist bis zum 30. September 2020 vor.

Netzspezifisch wird ergänzt, dass, sofern der Netzbetreiber die Befreiung unmittelbar auf der Netzrechnung abbilden soll, dies die Abrechnung insbesondere für Energiegemeinschaften unmöglich machen kann.

Wenn nämlich eine Energiegemeinschaft gemeinsam aus unterschiedlichen Erzeugungsquellen für die Mitglieder erzeugt, ist eine Energieherkunft bezogen auf die einzelne Erzeugungsquelle nicht mehr identifizierbar. Das kann dafür sprechen, dass die gesamte Erzeugung der erneuerbaren Energiegemeinschaften von der Elektrizitätsabgabe befreit ist.

Wenn die Elektrizitätsabgabe bzw. die Befreiung in Form einer Rückerstattung hingegen zwischen den Anspruchsberechtigten und dem Finanzamt abgewickelt wird, ist das für die laufende Strom-Rechnung unerheblich. In diesem Fall bleibt nur die Frage, in welcher Form der Nachweis gegenüber dem Finanzamt zu erbringen ist.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen Ihnen für Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Michael Strugl
Präsident



Dr. Barbara Schmidt
Generalsekretärin